

**Ordnung der Fakultät Design, Medien und Information
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)
für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens
für den Studiengang Medientechnik**

Vom 05. Juni 2008

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 05. Juni 2008 nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVbl. 2004 S. 513) die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 8. Mai 2008 nach § 16 Absatz 3 Nummer 2 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. September 2004, zuletzt geändert am 8. Juli 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 1291) beschlossene „Ordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Studiengang Medientechnik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 1 HZG die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach § 4 Nr. 1, 5 HZG für den Studiengang Medientechnik.

§ 2 Auswahlverfahren

1. Im Rahmen der Hauptquote verbleiben nach Abzug von 10 vom Hundert der Studienplätze, die über die Wartezeitquote nach § 4 Nummer 2 HZG verteilt werden, 90 vom Hundert der Studienplätze zur Vergabe nach Eignung und Leistung im Rahmen der Auswahlquote nach § 4 Nummer 1, 5 Absatz 1 HZG. Die für die Auswahlquote geltenden Auswahlkriterien nach § 5 Absatz 2 HZG sind in Absatz 2 geregelt.
2. Die Studienplätze im Rahmen der Auswahlquote werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
 - (a) Note im Fach Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15) multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 2 (maximal 30 Punkte).
 - (b) Die bestbewertete Note in den Fächern Physik oder Chemie oder Technik der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15) multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 2 (maximal 30 Punkte).
 - (c) Note im Fach Englisch der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15) multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 1 (maximal 15 Punkte).
 - (d) Note im Fach Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15) mit dem Gewichtungsfaktor 1 (maximal 15 Punkte).
 - (e) Teilnahme an einem internetbasierten Selfassessmentverfahren. Bei diesem Test zählt nur die Teilnahme der Bewerberin oder des Bewerbers. Eine Bewertung oder Benotung findet nicht statt. Das internetbasierte Selfassessmentverfahren wird im On-Line-Verfahren bei der Antragstellung durchgeführt. Aus technisch- organisatorischen Gründen ist es erforderlich, dass jede Bewerberin und jeder Bewerber an diesem Verfahren teilnimmt.

Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los. Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung fehlen, werden mit 0 Punkte bewertet. Sofern die Hochschulzugangsberechtigungen nur Noten enthalten, werden die Punkte nach einer von der Fakultät zu aufzustellenden Zuordnungstabelle verteilt, die den einzelnen Noten die entsprechenden Punktzahlen zuordnet.

§ 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009. die „Ordnung der Fakultät Design Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Studiengang Medientechnik“ vom 14. Juli 2006 (Hochschulanzeiger 01/2006 S. 4) tritt zum 1. Juni 2008 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 05 Juni 2008